



## LUTHERSTADT WITTENBERG

Lutherstadt Wittenberg • OB-2 • Lutherstraße 56 • 06886 Lutherstadt Wittenberg

Stadträtin  
Frau Dr. Reinhild Hugenroth

### Der Oberbürgermeister

Büro des Oberbürgermeisters  
Leiter Justizariat  
Seidig, André

Termin nach Vereinbarung

Raum 4.34a  
Tel.: 03491 421-91140  
Fax 03491 421-91904  
andre.seidig@wittenberg.de  
www.wittenberg.de

### Auskunftsrecht der Mitglieder der Vertretung (§ 43 III 2 KVG LSA)

26.06.2020

Sehr geehrte Frau Dr. Hugenroth,

Bitte immer angeben:  
OB-2/1

mit E-Mail vom 21.06.2020 stellten Sie folgende Anfrage:

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

*„Sehr geehrte Frau Stadtratsvorsitzende, sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Zugehör, sehr geehrte Damen und Herren,*

Öffnungszeiten Bürgerbüro  
Mo - Do 8:00 - 18:00 Uhr  
Fr 8:00 - 12:00 Uhr  
Sa (1. und 3. im Monat) 9:00 - 12:00 Uhr

*Bei der Erläuterung zum oben genannten Tagesordnungspunkt führte der Justiziar, Herr Seidig, aus, dass die Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates benötigt würden.*

*Diese Aussage möchte ich bitte begründet wissen. Im § 14, Absatz 6 unserer Geschäftsordnung steht nur der Punkt Wahlen: „Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat.“*

Bankverbindung  
Sparkasse Wittenberg  
Gläubiger ID: DE56ZZZ00000020980  
IBAN: DE 50 8055 0101 0000 0000 19  
BIC: NOLADE21WBL

*Gilt das nicht auch für eine Abwahl?*

*Bitte erkundigen Sie sich im Zweifelsfall bei der Kommunalaufsicht.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Dr. Reinhild Hugenroth*

Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die Abwahl des stellvertretenden Vorsitzenden ist in § 36 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA sowie in § 3 Abs. 2 Satz 1 HauptS WB geregelt. Hierbei

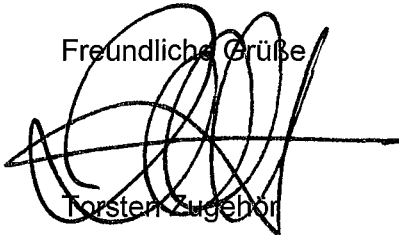
handelt es sich um spezialgesetzliche Regelungen, die allgemeineren Regelungen vorgehen.

Hiernach bedarf es für die Abwahl der Mehrheit der Mitglieder der Vertretung. In der Abwahlentscheidung soll das mangelnde persönliche Vertrauen in einer qualifizierten Mehrheit zum Ausdruck kommen. Deshalb bedarf es nach dem Willen des Gesetzgebers der Mehrheit der derzeitigen gesetzlichen Mitgliederzahl der Vertretung.

Die Mitgliederzahl der Vertretung beträgt 41. Mitglieder der Vertretung sind der Hauptverwaltungsbeamte und die ehrenamtlichen Mitglieder (§ 36 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA). Die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder bestimmt sich nach § 37 KVG LSA. Sie beträgt bei Gemeinden mit 30.001 bis 50.000 Einwohnern 40.

Folglich ist eine qualifizierte Mehrheit bei 21 Mitgliedern der Vertretung erreicht.

Freundliche Grüße



Torsten Zuehl

